

holeinfluß verursacht wurden, stets auch § 200 StGB *tateinheitlich* anzuwenden sein. In solchen Fällen ist gegen den Kraftfahrzeugführer in der Regel der Entzug der Fahrerlaubnis gemäß § 54 StGB auszusprechen.⁶⁹⁾

Unbefugte Benutzung von Fahrzeugen

Paragraph 201 StGB dient vornehmlich dem Schutz der *Verkehrssicherheit*, aber auch dem Schutz des Eigentums an bestimmten Fahrzeugen vor ungefugtem Gebrauch.⁷⁰⁾

Während der unbefugte Gebrauch von anderen Industriegütern keine Straftat ist und ausreichend mit nichtstrafrechtlichen, vor allem zivilrechtlichen oder disziplinarischen Mitteln bekämpft wird, ist die unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen und anderen in § 201 StGB genannten Fahrzeugen strafbar, weil sie die Verkehrssicherheit gefährdet, zumal sie oft mit gefährlicher Disziplinverletzung, mit vorangegangenem Alkoholgenuß, mangelnden Fahrkenntnissen und mangelnder Fahrpraxis verbunden ist. Aus Angst vor Entdeckung werden mitunter außerordentlich riskante Pflichtverletzungen begangen.

Gegenstand der Straftat nach § 201 StGB können sein:

- *Kraftfahrzeuge*, für die eine Erlaubnispflicht besteht
- *Luftfahrzeuge* im Sinne des § 25 des Gesetzes über die zivile Luftfahrt, z. B. Flugzeuge mit Antrieb, Segelflugzeuge, Ballons und Sprungfallschirme
- *Wasserfahrzeuge*, für die nach der AO über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 17. 9. 1966 (GBl. II S. 687) oder der AO über den Verkehr mit Sportbooten - Sportboot-AO (SB AO)-vom 2. 7.1974 (GBl.-Sdr. Nr. 730) ein Befähigungsnachweis erteilt sein muß.

Die *unbefugte Benutzung* besteht in dem *zeitweiligen Entzug der Verfügungs- und Gebrauchsmöglichkeit* des Berechtigten. Ist der Entzug von dauernder Natur, liegt möglicherweise ein Diebstahl gemäß § 158 bzw. § 177 StGB vor.

Berechtigter, gegen dessen Willen ein Fahrzeug benutzt wird, ist nicht nur der Eigentümer, sondern jeder andere, der im Auftrag des Eigentümers oder mit seinem Einverständnis über den Einsatz des Fahrzeuges zu bestimmen hat oder zu dessen Gebrauch befugt ist.

Täter nach § 201 StGB ist nicht nur, wer das Fahrzeug unmittelbar lenkt. Täter kann auch sein, wer ein Interesse an dem unbefugten vorüberge-

henden Gebrauch eines Fahrzeuges hat, aber nicht selbst in der Lage ist, ein solches zu führen, und sich deshalb der *Hilfe eines Fahrzeugführers bedient*. Die unbefugte Benutzung erfaßt folglich nicht nur das Führen des Fahrzeuges, sondern auch das unberechtigte Ausnutzen seiner Eigenschaften zur Fortbewegung.⁷¹⁾

Derjenige, der einen zur Führung eines Fahrzeuges Berechtigten zum unberechtigten Gebrauch des Kraftfahrzeuges, z. B. zum Gebrauch ohne die Zustimmung des Betriebes veranlaßt, ist wegen *Anstiftung* zur unbefugten Benutzung eines Kraftfahrzeuges verantwortlich, wenn er sich darüber im klaren war, daß der Fahrzeugführer das Fahrzeug gegen den Willen des Berechtigten benutzt.

Wenn ein Verfügungsberechtigter (z. B. ein Fahrermeister) oder der zur Führung des Kraftfahrzeuges berechnigte Kraftfahrer das Fahrzeug Dritten unbefugt zur Verfügung stellt, kann sich sein Verhalten als *Beihilfe* zu einem Vergehen nach § 201 StGB darstellen.

Wird ein Fahrzeug zwar an sich mit dem Willen des Berechtigten, aber über den Rahmen der erteilten Befugnis hinaus benutzt (z. B. anlässlich einer Dienstfahrt für größere private Fahrten), liegt grundsätzlich keine Straftat nach § 201 StGB vor, weil die Benutzung des Fahrzeuges überhaupt dem Willen des Berechtigten entsprach.

Die Strafverfolgung wegen einer Straftat nach § 201 StGB erfolgt bei unbefugter Benutzung eines *Kraftfahrzeuges* nur auf *Antrag* des Geschädigten, sofern kein öffentliches Interesse besteht (§ 2 StGB). Bei unbefugter Benutzung von Wasser-, Luft- und Schienenfahrzeugen, zu deren Führung eine Erlaubnis erforderlich ist, bedarf es keines Antrages.

Die unbefugte Benutzung von *Fahrrädern* oder *Wasserfahrzeugen*, für deren Führung keine Erlaubnis erforderlich ist, kann als *Ordnungswidrigkeit* gemäß § 13 OWVO verfolgt werden.

69 Vgl. K. Osmenda/H. Kuntze, „Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeitsabgrenzungen bei Entzug der Fahrerlaubnis“, Neue Justiz, 10/1969, S. 301 ff.; „OG-Urteil vom 28. 6. 1973“, Neue Justiz, 16/1973, S. 487.

70 Vgl. R. Biebl/R. Schröder, „Erscheinungsformen der unbefugten Benutzung von Kraftfahrzeugen, rechtliche Beurteilung und wirksame Bekämpfung dieser Straftaten“, Neue Justiz, 19/1973, S. 563 ff.; A. Forker, Kraftfahrzeugdelikte, Berlin 1965.

71 Vgl. „BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 26. 7. 1976“, Neue Justiz, 24/1976, S. 751.